

Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2015**Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Entwurf des 19. RÄStV beinhaltet

- die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auf die Einführung eines Jugendangebotes der ARD und des ZDF, auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe und auf die Programmbeschaffungskosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (unten Nr. 1.),
- die Änderung des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (DLR-StV) im Hinblick auf die Berichterstattung der Rechnungshöfe (unten Nr. 2.),
- die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBeitrStV) im Hinblick auf weitere Befreiungs- bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten des Rundfunkbeitrages, auf Verwaltungsvereinfachungen bei der Beantragung von Befreiungen bzw. Ermäßigungen, auf die Vollstreckung von Beiträgen und auf die Ermittlung nicht bekannter Beitragsschuldner (unten Nr. 3.) sowie
- die Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) im Hinblick auf Verfahren der freiwilligen Selbstkontrolle, auf die Kommission für Jugendmedienschutz, auf redaktionelle Anpassungen und auf mit Verstößen einhergehende Ordnungswidrigkeiten (unten Nr. 4.).

1. Zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

a) Umsatzbesteuerung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – insbesondere die Landesrundfunkanstalten der ARD – arbeiten auf vielen Gebieten zusammen, um möglichst wirtschaftlich arbeiten zu können und um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich zu erfüllen. Die durch diese Kooperationen geschaffenen Einsparpotenziale, die auch von der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF) erwartet werden, dienen damit auch einer Begrenzung des Rundfunkbeitrages.

Aufgrund einer vor einigen Jahren erfolgten Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (der Bundesfinanzhof hatte Kooperationen von Kommunen zum gemeinsamen Betrieb von Schwimmbädern oder Parkhäusern für umsatzsteuerpflichtig erklärt) steht zu befürchten, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten künftig als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass die durch die Kooperationen bewirkten Synergieeffekte aufgehoben und die Kooperationen nicht mehr wirtschaftlich wären. Nach Berechnung der Rundfunkanstalten könnte eine Umsatzbesteuerung aller Kooperationen zu Mehrkosten in Höhe von 200 bis 250 Mio. € pro Jahr führen, was zu einer Steigerung des Rundfunkbeitrages um monatlich 0,50 € führen würde.

Die Umsatzbesteuerung auf kommunaler Ebene soll zwar bundesgesetzlich geregelt werden, der Regelungsentwurf enthält jedoch einige Unbestimmtheiten und kann unterschiedlich ausgelegt werden, sodass er die erforderliche Rechtssicherheit für den Rundfunk voraussichtlich nicht schaffen wird.

Die vorliegende Regelung soll für die Umsatzsteuerfreiheit der Kooperationen im Rundfunkbereich Rechtssicherheit schaffen. Danach regeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Kooperationen durch öffentlich-rechtliche Verträge. Dies stellt klar, dass sich die Kooperationen im hoheitlichen Bereich bewegen und nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

b) Jugendangebot

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF beabsichtigen die Einführung eines neuen online-basierten Jugendangebotes, um dem beständig steigenden Altersdurchschnitt der Zuschauer und einem damit einhergehenden „Generationenabriss“ entgegenzuwirken. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in der Zukunft ihrem Programmauftrag nachkommen. Im Hinblick auf das veränderte Konsumverhalten der jüngeren Generationen von Konsumenten soll das beabsichtigte neue Angebot online-basiert verschiedene zielgruppenorientierte Angebotsformen enthalten, sodass eine Mischung aus Information, Popkultur- und Lifestyle-Themen, Bildung, Fiktion, Comedy, Games und Eventangeboten bereitgestellt wird. Dabei sollen Inhalte sowohl audiovisuell (z. B. Streaming in Bild und Ton, IP-TV, interaktive Foren, Liveübertragungen) als auch akustisch wahrnehmbar sein. Für das Angebot können sowohl eigenständige Inhalte produziert als auch auf Programmzulieferungen der beteiligten Anstalten zurückgegriffen werden. Ferner soll die Möglichkeit einer Einbindung von Angeboten Dritter geschaffen werden und den Konsumenten die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme und Gestaltung gegeben werden.

In einer sogenannten Negativliste aufgeführte Inhalte sollen nicht gestattet sein. Hierzu gehören diverse Angebote, wie z. B. Werbung, Anzeigen, Partner-, Kontakt-, Stellen- und Tauschbörsen, diverse Angebotsformen, die keinen journalistisch-redaktionellen Bezug zum Angebot enthalten u. a.

Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird die rechtliche Grundlage für das neue Jugendangebot von ARD und ZDF geschaffen.

Im Hinblick auf die Stabilität des Rundfunkbeitrages soll das neue Angebot kostenneutral produziert werden. Hierfür ist die Einstellung anderer Programmangebote (EinsPlus, ZDFkulturkanal) und die Nutzung der dort bisher gebundenen Ressourcen erforderlich.

c) Berichterstattung der Rechnungshöfe

Die Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihre jeweiligen Beteiligungsunternehmen werden durch den jeweils zuständigen Landesrechnungshof geprüft. Die Berichterstattung an die Landesparlamente und die Landesregierungen soll durch die vorliegende Regelung vereinheitlicht und transparent gestaltet werden.

Insbesondere soll der jeweilige Rechnungshof sein Prüfergebnis zunächst dem Intendanten, den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mitteilen und diesen eine Stellungnahmemöglichkeit geben. Nach Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahmen erstatten die Rechnungshöfe ihre Berichte an die Landesparlamente, die Landesregierungen und die KEF. Sie werden im Anschluss zur Schaffung der notwendigen Transparenz veröffentlicht, wobei durch den Rechnungshof im Hinblick auf Beteiligungsunternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

Ferner wird eine Gesetzeslücke im Hinblick auf die Prüfung der Marktkonformität kommerzieller Tätigkeiten geschlossen. Die bestehende Regelung bezieht sich nur auf kommerzielle Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen. Da den Rundfunkanstalten selbst auch gestattet ist, kommerzielle

Tätigkeiten auszuüben (sofern diese eine geringe Marktrelevanz haben), wird die Möglichkeit geschaffen, diese mit einzubeziehen.

d) **Programmbeschaffungskosten**

Mit der vorliegenden Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkstaatsvertrag wird unterstrichen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die von der KEF anerkannten zweckgebundenen Mittel für Programmaufwand auch tatsächlich unmittelbar für die Finanzierung desselben einsetzen sollen.

Dem liegt zugrunde, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ständiger Praxis Teile der von der KEF für Programmbeschaffungskosten anerkannten Beitragsmittel auch zur Deckung von Personalkosten verwenden, mit dem Argument, dass Personalkosten (zumindest mittelbar) der Programmbeschaffung und -verbreitung dienen.

Im Interesse der Filmproduzenten, deren Arbeit maßgeblich von den Programmbeschaffungskosten finanziert wird, wird nun eine Transparenzvorschrift geschaffen, die den Anstalten hier strengere Berichtspflichten auferlegt: Der neue Absatz 3 in § 11e RStV verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, in ihren Geschäftsberichten auch den Umfang der Produktionen mit (von den Anstalten gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen) Produktionsunternehmen darzustellen. Ergänzend haben die Länder eine Protokollerklärung verfasst, in der die Bemühungen der Anstalten um mehr Transparenz unterstrichen werden.

2. **Zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Durch die neu geschaffene Regelung zur Berichterstattung der Rechnungshöfe im Rundfunkstaatsvertrag (siehe oben 1. c)) werden die diesbezüglichen Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag hinfällig. Sie können daher ersatzlos gestrichen werden.

3. **Zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2013 haben die Länder vereinbart, das neue Finanzierungssystem einer Evaluierung zu unterziehen (Protokollerklärung zum 15. RÄStV). Ziel der Maßnahme war es, eventuelle Änderungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten zu finden. Im Ergebnis besteht nach Abschluss der Evaluierung kein grundlegender Reformbedarf, es sollen aber zur „Feinabstimmung“ und zur Herstellung einer noch höheren Beitragsgerechtigkeit, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vereinfachung der Datenerhebung und Beitragsvollstreckung einige kleinere Änderungen erfolgen. Die Länder erfüllen damit auch ihre Zusage, die durch das Beitragsmodell erzielten Mehreinnahmen für entsprechende Änderungen im System zu verwenden. Im Jahr 2014 ist der Beitrag nicht in der von der KEF empfohlenen Höhe gesenkt worden, um einen Teil der Mehreinnahmen für solche Korrekturen zu erhalten.

Die folgenden Änderungen werden vorgenommen:

- a) Es soll ein Wahlrecht im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl) oder nach sogenannten Vollzeitäquivalenten eingeführt werden. Hierdurch können erhöhte Belastungen von Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitkräften abgemildert werden.
- b) Die Veranlagung privilegierter Einrichtungen soll auf einen Drittelbeitrag reduziert werden, um eingetretene Mehrbelastungen (insbesondere im kommunalen Bereich) abzumildern.
- c) Bewilligte Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen sollen auf in der Wohnung lebende Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs erstreckt werden.
- d) Zur Verringerung des Bürokratieaufwandes soll eine gesetzliche Vermutung verankert werden, vermöge derer bei mindestens zweijähriger Befrei-

ung das Vorliegen des Befreiungsgrundes um ein weiteres Jahr angenommen wird, wenn der Verlängerungsantrag auf demselben Befreiungsgrund beruht. Ferner soll als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen eine einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids ausreichen.

- e) Ferner sollen die bisher in den Satzungen der Rundfunkanstalten konkretisierten datenschutzrechtlichen Regelungen auf ein gesetzliches Niveau angehoben und im RBeitrStV verankert werden.
- f) Die Befugnisse der Anstalten zum Adressankauf und zur Vermieterauskunft sollen zunächst weiterhin ausgesetzt bleiben, stattdessen wird zur Sicherung der Beitragsgerechtigkeit und stabiler Beitragseinnahmen ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich zum 1. Januar 2018 verankert. Hierdurch soll zugleich die künftige Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme evaluiert werden.

Zusätzlich werden weitere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Beitragsanknüpfungspunktes „Wohnung“ (Einrichtungen für vollstationäre Pflege und für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sollen ausgenommen werden), im Hinblick auf die Vollstreckung von Beiträgen und im Hinblick auf Datenerhebung.

4. Zur Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Mit der Änderung des JMStV soll der Schutz von jungen Menschen in der Medienwelt verbessert werden und zugleich eine Angleichung der Regelungen an Vorschriften des Bundes und der EU erfolgen. Der Jugendmedienschutz besteht dabei dem Grunde nach aus drei Säulen, nämlich dem regulatorischen Teil (JMStV), dem technischen Teil (Jugendschutzprogramme – Entwicklungsfonds) und der Förderung von Medienkompetenz. Die anstehende Novellierung bezieht sich dabei auf den erstgenannten Teil und enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- a) Die Altersstufen von JMStV und Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) werden vereinheitlicht, um künftig eine bessere Wechselwirkung der Vorschriften erreichen zu können.
- b) Die Altersklassifizierung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirkt auf die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG auf den JMStV durch.
- c) Die Richtlinienkompetenz und verfahrensrechtliche Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle werden gestärkt.
- d) Ferner werden die Anforderungen an automatisierte Jugendschutzprogramme zeitgemäß geregelt. Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden definiert und beschrieben. Ferner wird den zugelassenen Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Kompetenz zur Eignungsfeststellung der Programme zugewiesen, sie werden auch verpflichtet, die Eignung der Programme in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird die Kompetenz für die Festlegung des Rahmens der Eignungsprüfungen durch die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen. Zudem wird eine freiwillige, für Jugendschutzprogramme lesbare Alterskennzeichnung von Inhalten als zusätzliche Handlungsmöglichkeit für die Inhalteanbieter eingeführt.
- e) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz („jugendschutz.net“) wird dauerhaft durch die Länder finanziert. Bisher war lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen.
- f) Die Anforderungen an die Erreichbarkeit der Jugendschutzbeauftragten von Veranstaltern übergreifender Fernsehprogramme werden präzisiert (leicht erkennbare Bereitstellung wesentlicher Kontaktdaten).
- g) Es werden Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung bei der Entscheidung über Altersfreigaben durch die KJM eingeführt, insbesondere eine Entscheidungsfrist von 14 Tagen.

- h) Zudem werden die Handlungsmöglichkeiten der KJM bei der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle abgestuft möglich, sodass neben einem Widerruf der Anerkennung nunmehr auch Nebenbestimmungen möglich sind.
- i) Das Verfahren bei schweren und noch andauernden Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wird beschleunigt, indem Anfechtungsklagen und Widersprüchen die aufschiebende Wirkung genommen wird.
- j) Weiterhin wird Inhalteanbietern ein stärkerer Anreiz für den Einsatz von Alterskennzeichnungen, welche von anerkannten Jugendschutzprogrammen auslesbar sind, geschaffen, indem die Anbieter bei fahrlässigen Verstößen ordnungswidrigkeitenrechtlich privilegiert werden.
- k) Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Angleichungen an das JuSchG und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes und der EU.

Mit der Reform des JMStV gewinnen die Länder die Handlungsfähigkeit in diesem Rechtsgebiet zurück, nachdem der letzte Regulierungsversuch mit dem 14. RÄStV im Jahr 2010 gescheitert ist.

Gleichzeitig ist damit der Weg eröffnet, mit dem Bund über weitere strukturelle Reformen des Jugendmedienschutzes zu sprechen.

Das Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist hinsichtlich der Änderung des RBeitrStV zum 1. Januar 2017 und hinsichtlich der übrigen Regelungen zum 1. Oktober 2016 vorgesehen.

Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

(Stand: 8. Oktober 2015)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:
 „§ 11g Jugendangebot“.

- b) Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:
 „§ 14a Berichterstattung der Rechnungshöfe“.
2. Es wird folgender neuer § 11 Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“
3. § 11b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) Das Wort „EinsExtra“ wird durch das Wort „tagesschau24“ und das Komma nach dem neuen Wort „tagesschau24“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird zum neuen Buchstaben b.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „BR-Alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „vom BR“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“, das Wort „ZDFinfokanal“ wird durch das Wort „ZDFinfo“ und das Komma nach dem neuen Wort „ZDFinfokanal“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und die Wörter „ZDF-Familienkanal“ werden durch das Wort „ZDFneo“ ersetzt.
4. Es wird folgender neuer § 11e Absatz 3 eingefügt:
 „(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.“
5. Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:

„§ 11g

Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungssoffen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrags sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in

der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrags einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

- a) den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
- b) das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
- c) das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
- d) die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
- e) den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
- f) den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„ § 14a

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem

Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahme. Das auf dieser Grundlage ermittelte Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht es anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

8. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 16c Absatz 3“ eingefügt, das Komma nach dem Wort „ZDF“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Abschlussprüfer“ wird die Verweisung „nach § 319 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.

bb) Satz 8 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16a Absatz 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 7 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14a Anwendung.“

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage zu § 11g Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,

16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 Absatz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,
 4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Hospizen“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Satzteil „soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§§ 99, 100 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§§ 114, 115 Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Verweisung auf „§§ 104 ff.“ durch die Verweisung auf „§§ 122 ff.“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „oder nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Zahl „60“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden nach der Zahl „80“ die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. auf Kinder des Antragstellers und der unter Nummer 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und“.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil „die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches“ wird durch den Satzteil „deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 2. Halbsatz wird Satz 3 und das Wort „im“ wird durch das Wort „Im“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkbeitrag“ durch die Wörter „Drittel des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „länger als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:
- „Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Absatz 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Absatz 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ist unzulässig.“
5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.
6. § 10 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Ersuchens“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.
- bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,“.
- ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.
- ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Meldegesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz oder den“ ersetzt.
- ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Auskunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Im nicht privaten Bereich dürfen Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und die Verweisung „in Absatz 4“ wird durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Absatz 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“
 - c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.
9. In § 15 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.
 - b) Es wird folgender neuer § 19b eingefügt:

„§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.
 - c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Geltungsdauer“.
 - d) § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Notifizierung“.
 - e) § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Inkrafttreten, Neubekanntmachung“.
 - f) § 28 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien)“ durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „und § 7 Abs. 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird.“ angefügt.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - „10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Absatz 1 StGB oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Absatz 1 StGB sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 131 Absatz 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt neu geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - „Die Altersstufen sind:
 - 1. ab 6 Jahren,
 - 2. ab 12 Jahren,
 - 3. ab 16 Jahren,
 - 4. ab 18 Jahren.“
 - b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
 - „Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Absatz 1 und 2 ausgelesen werden kann,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - „Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“
 - e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „anzunehmen“ ersetzt und in Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „unter 14 Jahren anzunehmen“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 werden die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse gerade“ durch die Wörter „es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse“ ersetzt.
 - h) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.“

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder oder Jugendliche“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz“ und die Klammern vor und nach „KJM“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Halbsatz „indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt“ gestrichen.
10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.“
11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 als geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Absatz 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

14. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Absatz 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wör-

ter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies jugendschutz.net mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert jugendschutz.net die KJM.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 2 bis 4 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue § 19a und § 19b eingefügt:

„§ 19a

Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossener Anbieter. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Absatz 3. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19 b

Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Absatz 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Absatz 1.“

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 1. Alternative“ ersetzt und die Verweisung „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ werden die Wörter „kinderpornografisch im Sinne des § 184b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, jugendpornografisch im Sinne des § 184c Absatz 1 oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

- bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sie üblicherweise nicht wahrnehmen,“ die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
- 22. § 25 wird gestrichen und die bisherigen § 26 und § 27 werden zu den neuen § 25 und § 26.
- 23. Der neue § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 24. Der neue § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 26

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.“
- 25. Der bisherige § 28 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.
- (2) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (3) Die Artikel 1, 2, 3 und 5 dieses Staatsvertrages treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft; der Artikel 4 dieses Staatsvertrages tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung der Länder zu § 11e Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.

2. Die Länder erwarten von ARD und ZDF, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.